

Anlage

K 1



**Umweltinstitut
München e.V.**

Verein zur Erforschung und
Verminderung der Umweltbelastung

Umweltinstitut München e.V. • Landwehrstr. 64a • 80336 München

Landwehrstr. 64a
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 - 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

An
Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Bundesallee 50, Gebäude 247
38116 Braunschweig

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl
(089)307749-24

E-Mail
cv@umweltinstitut.org

München, 14.10.2016

Zulassung von Pestiziden mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Chemikalien Flupyradifuron und Cyantraniliprol sind seit kurzem in der EU als Insektizidwirkstoffe zugelassen. Aus der EU Pesticides Database ist ersichtlich, dass in mehreren EU-Mitgliedstaaten derzeit Zulassungsanträge für Pestizide mit einem dieser Wirkstoffe Bearbeitung sind.¹

Mit Verweis auf unser Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz fragen wir Sie:

- Liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Zulassungsanträge für Pestizide mit dem Wirkstoff Flupyradifuron vor? Wenn ja: Um wie viele Anträge handelt es sich und wann rechnen Sie mit einem Abschluss des Zulassungsverfahrens?
- Liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Zulassungsanträge für Pestizide mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol vor? Wenn ja: Um wie viele Anträge handelt es sich und wann rechnen Sie mit einem Abschluss des Zulassungsverfahrens?

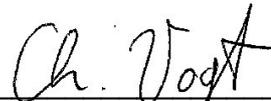
¹ Siehe <http://tinyurl.com/jsc5l8u> für Flupyradifuron und <http://tinyurl.com/zcel9uj> für Cyantraniliprol.

Bei der Genehmigung oder nicht-Genehmigung von Pestiziden mit diesen Wirkstoffen handelt es sich um Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne des Umweltinformationsgesetzes auswirken. Wir bitten daher um eine Beantwortung dieser Fragen innerhalb eines Monats.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Bär
Referent für Agrar-
und Handelspolitik



Christine Vogt
Referentin für Landwirtschaft
und Gentechnik

Anlage

K 2



EINGEGANGEN 04. Nov. 2016

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstszitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Mathias Uteß
Referent

Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstraße 64a
80336 München

TELEFON +49 (0)531 299-3402
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL mathias.utess@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 14. Oktober 2016

AKTENZEICHEN 200.02310.0.165020
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 31. Oktober 2016

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Flupyradifurone und Cyantraniliprol

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben. Mit diesem erkundigten Sie sich, ob und wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifurone und Cyantraniliprol vorliegen und wann diese abgeschlossen werden. Aus Rechtsgründen kann ich diese Fragen nicht beantworten.

Die Information, ob für bestimmte Pflanzenschutzmittel ein Zulassungsantrag gestellt wurde oder nicht, ist geeignet, das Verhalten von Marktteilnehmern (z. B. von Zulassungsinhabern von Konkurrenzprodukten) zu beeinflussen und damit von Marktrelevanz. Nach meiner Auffassung fallen daher solche Informationen unter das Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis des antragstellenden Unternehmens und unterliegen deshalb grundsätzlich der Vertraulichkeit.

Entsprechend dieser Rechtsauffassung werden meinerseits im Regelfall keine Informationen darüber veröffentlicht, ob ein bestimmter Zulassungsantrag gestellt worden ist oder nicht. Dabei kann dahinstehen, ob die zutreffende Rechtsgrundlage für Ihr Auskunftsbegehren das Informationsfreiheitsgesetz oder das Umweltinformationsgesetz wäre, denn der Zugang zu

Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist in der Regel nach beiden Gesetzen ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Karsten Hohgardt
stellvertretender Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage

K 3



**Umweltinstitut
München e.V.**

Verein zur Erforschung und
Verminderung der Umweltbelastung

Umweltinstitut München e.V. • Landwehrstr. 64a • 80336 München

An Matthias Uteß
Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Bundesallee 50, Gebäude 247
38116 Braunschweig

Landwehrstr. 64a
80336 München

Telefon: (089) 30 77 49 - 0
Telefax: (089) 30 77 49 - 20

www.umweltinstitut.org

Als gemeinnützig anerkannt
Steuer-Nr. 143/223/20222
FA München für Körperschaften
Vereinsregister: Amtsger. Mchn VR 11808

Ihr Zeichen Unser Zeichen Durchwahl
(089)307749-34 E-Mail München, 10.11.2016
kb@umweltinstitut.org

Unsere Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (Aktenzeichen 200.02310.0.165020)

Sehr geehrter Herr Uteß
Sehr geehrter Herr Dr. Hohgardt,

mit Ihrem Schreiben vom 31.10.2016 verweigern Sie uns Auskunft darüber, ob Anträge für die Zulassung von Pestiziden mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol in Deutschland vorliegen. Obwohl dem Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist, legen wir hiermit Widerspruch dagegen ein.

Bevor der Widerspruch im Einzelnen begründet wird, bitte ich um Akteneinsicht in den gesamten Verwaltungsvorgang. Der Einfachheit halber bitte ich um Übersendung des Akteninhalts in digitaler Form an kb@umweltinstitut.org.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Nestler
Vorstand

Christina Hacker
Vorstand

Anlage

K 4



EINGEGANGEN - 2. März 2017

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Mathias Uteß
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstraße 64a
80336 München

TELEFON +49 (0)531 299-3402
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL mathias.utess@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 7. Februar 2017

AKTENZEICHEN 200.02310.0.165020
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 27. Februar 2017

**Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Flupyradifurone und
Cyantraniliprol**

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Widerspruch vom 10. November 2016 weise ich zurück. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Sie begehren Auskunft, ob und wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifurone und Cyantraniliprol im BVL vorliegen und wann diese abgeschlossen werden. Als Anspruchsgrundlage für dieses Auskunftsbegehren könnten die Vorschriften des UIG oder des IFG in Betracht kommen. Aus meiner Sicht ist das IFG die zutreffende Anspruchsgrundlage. Das vorrangig zu prüfende UIG ist nicht einschlägig, denn die erbetenen Informationen stellen keine Umweltinformation dar. Umweltinformationen sind nach § 3 Abs. 3 UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Die von Ihnen nachgefragten Daten lassen sich unter keine dieser Nummern subsumieren. Allenfalls einschlägig sein könnte hiervon die Nummer 3 b. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass behördliche Entscheidungen, die auf Grundlage von dem Umweltschutz dienenden Vorschriften ergehen, unter die Nummer 3 b fallen. Unter anderem deshalb werden seitens BVL alle erteilten Zulassungen und deren Inhalte publiziert. Soweit ersichtlich gibt es jedoch keine Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass auch Informationen über laufende Verfahren, wo es also noch keine Entscheidung gibt, den Begriff der Umweltinformation erfüllen. Dies ist auch insoweit nachvollziehbar, als bei einem laufenden Verfahren der Ausgang ungewiss ist. Bei einer Ablehnung des Antrages würde es nie zu einem Kontakt des geprüften Mittels mit der Umwelt kommen, im Falle einer positiven Entscheidung wäre der erste Kontakt erst nach der (seitens BVL publizierten) Zulassungsentscheidung. Insofern haben der bloße Fakt der Antragstellung und die Frage nach der Verfahrensdauer (noch) keinen Bezug zur Umwelt. Letztlich kann es aber dahinstehen, welches die zutreffende Rechtsgrundlage

für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist, denn Ihr Antrag wäre nach beiden Rechtsgrundlagen abzulehnen.

Ausgehend von der Anwendbarkeit des IFG folgt dies aus § 6 IFG. Hiernach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Informationszugang bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. An der Einschätzung, dass die nachgefragten Informationen zum Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zählen, halte ich trotz Ihrer gegenteiligen Einschätzung fest. Dass es nicht offensichtlich oder bekannt und somit ein Geheimnis ist, ob es vorliegend Antragstellungen für die oben genannten Wirkstoffe gibt, belegt bereits Ihre Nachfrage. Ferner ist es vorliegend auch relativ naheliegend, dass die Information Marktrelevanz hat. Nach Auskünften von Zulassungsinhabern bei vergleichbaren Sachverhalten in der Vergangenheit ist bei Bekanntwerden von laufenden Anträgen relativ zügig eine geänderte Preis- und Rabattpolitik bei bereits am Markt etablierten Konkurrenzprodukten beobachtet worden, die sich auf die Markteinführung des Neuproduktes ausgewirkt hat. Dies erscheint mir sehr plausibel. Entsprechende Informationen werden deshalb meinerseits in langjähriger Verwaltungspraxis als geheim angesehen.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man bei Anwendung des UIG. Auch hier wäre gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG im Falle eines Geschäftsgeheimnisses kein Auskunftsanspruch gegeben. Die oben gemachten Ausführungen gelten insoweit entsprechend. Hieran ändert sich auch nichts durch die Ihrerseits erwähnte aktuelle EuGH-Rechtsprechung zur sogenannten „Emissionsklausel“. Selbst wenn man die nachgefragten Informationen noch als Umweltinformationen ansehen sollte, so sind sie jedenfalls keine Informationen über Emissionen. Die Frage nach Antragstellung und Verfahrensdauer hat keinerlei Bezug zu konkreten Emissionen, wie vom EuGH in den besagten Entscheidungen verlangt. Insofern wäre also im Ergebnis auch bei Anwendbarkeit des UIG eine Abwägung mit dem Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis vorzunehmen, die hier wie oben geschildert ausgehen würde.

Im Ergebnis lehne ich daher Ihren Antrag nach wie vor ab und weise folglich Ihren Widerspruch zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen meinen Bescheid vom 31. Oktober 2016 in der Gestalt, die er durch den vorliegenden Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Gerd Fricke
Abteilungsleiter 1

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage

K 5

Die zuständigen deutschen Behörden haben mehrfach darauf hingewirkt, dass die Prüfung möglicher Auswirkungen auf toxikologische Grenzwerte in einem regulären europäischen Verfahren durchgeführt werden muss.

36. Welche Anträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmittelpräparaten mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aktuell vor (bitte unter Angabe der Antragsteller und Einsatzbereiche auflisten)?

Dem BVL liegen drei Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Sulfoxaflor vor. Informationen über gestellte Anträge und laufende Verfahren können aufgrund der Datenschutzbestimmungen des Artikel 63 der Verordnung (EU) 1107/2009 nicht veröffentlicht werden und somit nicht Eingang in eine Bundestagsdrucksache finden.

37. Wie bewerten die Bundesregierung und das Umweltbundesamt den Wirkstoff Sulfoxaflor aus ökotoxikologischer Sicht?

Die EU-Wirkstoffprüfung für Sulfoxaflor hat ergeben, dass der Wirkstoff eine hohe Toxizität gegenüber Bienen und anderen Nichtziel-Arthropoden aufweist. Für die betrachteten repräsentativen Freiland-Anwendungen wurden im Ergebnis der Bewertung daher hohe Risiken für diese Organismengruppen sowie eine Datenlücke hinsichtlich der abschließenden Bewertung der Auswirkungen auf Bienen identifiziert.

In der Konsequenz hat die Bundesregierung im zuständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, Sektion Pflanzenschutzgesetzgebung, der EU-Wirkstoffgenehmigung nicht zugestimmt.

Anlage

K 6



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Harald Ebner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4661

FAX +49 (0)30 18 529 - 4318

E-MAIL 512@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 512-32201/0012

DATUM **28. Sep. 2016**

Fragen für den Monat September 2016

Ihre am 02.09.2016 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 09/126

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre schriftliche Frage

„Welche Anträge auf Zulassung von Pestiziden mit den Wirkstoffen Flupyradifuron und Cyantraniliprol liegen dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aktuell vor, und wann ist mit einer Entscheidung über die Zulassungsanträge zu rechnen?“

beantworte ich wie folgt:

Die erbetenen Informationen zu den Zulassungsanträgen einzelner Pflanzenschutzmittel gelten gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009¹ EU-weit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Insofern sind die Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die kurze Frist zur Beantwortung der Frage erlaubt es zudem nicht, ein Einverständnis aller betroffener Firmen und Zulassungsinhaber zur Veröffentlichung der erbetenen Informationen einzuholen.

Vor o.g. Hintergrund wurden die erbetenen Informationen als „Verschlussache, nur für den Dienstgebrauch (VSnfD)“ eingestuft und im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [...], Abl. EU L 309/1

Anlage

K 7

the effect of Pesticides on Bees and other Pollinators“ (MAPoB) ausgerichtet, um den Wissenschaftlern aus der EU eine Möglichkeit zum Austausch ihrer Erkenntnisse zu ermöglichen.

31. Wann rechnet die Bundesregierung mit der Vorlage eines Ergebnisberichts durch die EFSA hinsichtlich der Risikoneubewertung für die in Frage 30 genannten Wirkstoffe?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine näheren Informationen seitens der Europäischen Kommission oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vor.

32. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Resistenzentwicklungen von Schadinsekten in der Landwirtschaft gegenüber Neonikotinoidwirkstoffen?

Das JKI verfolgt diese Fragestellung seit einigen Jahren. Dem JKI liegen bis heute keine Hinweise auf Resistenzentwicklungen von Schadinsekten in der Landwirtschaft durch die Anwendung Neonikotinoid-haltiger Pflanzenschutzmittel in Deutschland vor.

33. Welches Ergebnis hat die angekündigte Prüfung bzw. wissenschaftliche Bewertung der Erfahrungen in Norditalien mit Ertragsversicherungsmodellen erbracht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7810), und inwieweit plant die Bundesregierung konkrete Aktivitäten zu diesem Ansatz für Deutschland?

Die Prüfung dauert nach wie vor an.

34. Warum sind die seit spätestens März 2016 laufenden deutschen Zulassungsverfahren für Formulierungen auf Basis von Sulfoxaflor (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 18/7810) noch nicht in der EU-Pestiziddatenbank aufgeführt (vgl. http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance_detail&language=EN&selectedID=2282), und durch welche Maßnahmen werden die Bundesregierung bzw. die Bundesbehörden zukünftig sicherstellen, dass die EU-Pestiziddatenbank hinsichtlich der Zulassungsverfahren in Deutschland auf dem bestmöglichen aktuellen Stand ist und so dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit gerecht wird?

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die Information im Feld „Authorisation at national level > In progress for“ der in Rede stehenden Datenbank abzielt. Nach § 66 des Pflanzenschutzgesetzes werden Daten zu laufenden Zulassungsverfahren nur an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission übermittelt, wenn es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt oder es aus den in § 66 des Pflanzenschutzgesetzes genannten Gründen notwendig ist. Da hier diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wurden diese Informationen nicht an die Europäische Kommission zur Bekanntgabe in der öffentlichen Datenbank weitergeleitet.

Anlage

K 8



PLANTS

EU Pesticides database

European Commission Food Safety Plants Pesticides Pesticides Database

Flupyradifurone Approved

Status under Reg. (EC) No 1107/2009 [↗](#) (repealing Directive 91/414/EEC [↗](#))

Legislation	Reg. (EU) 2015/2084 ↗ , Reg. (EU) No 540/2011 ↗		
Date of approval	09/12/2015	Expiration of approval	09/12/2025
RMS	NL	Risk Assessment	EFSA ↗
Category	IN	Review Report	📄

Authorisation at national level

Authorised in	In progress for
	AT, BG, CZ, EL, FI, HU, IE, IT, NL, SE, SI

EU - Maximum Residue Levels (Reg. (EC) No 396/2005) (MRLs)

Legislation	Annexes
<ul style="list-style-type: none"> Reg. (EU) 2016/1902 ↗ Reg. (EU) 2016/486 ↗ 	<ul style="list-style-type: none"> Flupyradifurone Annex IIIA MRLs >

Classification Reg. 1272/2008 [↗](#)

No classification

Toxicological information

Reference values		Source	Remark
ADI	0.064	Reg. (EU) 2015/2084	
ARfD	0.15	Reg. (EU) 2015/2084	

AOEL	0.064	Reg. (EU) 2015/2084	
Other			
Where no units are shown, the ADI and AOEL are expressed in mg/kg bw per day. The ARfD is expressed in mg/kg bw.			

Legend

RMS:Rapporteur Member State | Co-RMS:Co-Rapporteur Member State | ADI:Acceptable daily intake |
ARfD:Acute reference dose | AOEL:Acceptable operator exposure level

Last update: 07.04.2016

Anlage

K 9



PLANTS

EU Pesticides database

European Commission Food Safety Plants Pesticides Pesticides Database

Cyantraniliprole Approved

Status under Reg. (EC) No 1107/2009 [↗](#) (repealing Directive 91/414/EEC [↗](#))

Legislation	Reg. (EU) 2016/1414 ↗ , Reg. (EU) No 540/2011 ↗		
Date of approval	14/09/2016	Expiration of approval	14/09/2026
RMS	UK	Risk Assessment	EFSA ↗
Co-RMS	FR		
Category	IN	Review Report	📄
Remarks	Admissible application according to Article 9 of Regulation (EC) No 1107/2009. Date of admissibility: 10/08/2011		

Authorisation at national level

Authorised in	In progress for
IE, UK	AT, BG, CZ, EL, ES, HU, IT, NL, SI

EU - Maximum Residue Levels (Reg. (EC) No 396/2005) (MRLs)

Legislation	Annexes
<ul style="list-style-type: none"> Reg. (EU) 2017/626 ↗ Reg. (EU) 2017/171 ↗ Reg. (EU) 2015/845 ↗ 	<ul style="list-style-type: none"> <u>Cyantraniliprole</u> Annex II MRLs >

Classification Reg. 1272/2008 [↗](#)

No classification

Toxicological information

Reference values	Source	Remark
------------------	--------	--------

ADI	0.01	Reg. (EU) No 2016/1414	
ARfD	Not applicable	Reg. (EU) No 2016/1414	
AOEL	0.007	Reg. (EU) No 2016/1414	

Other

Where no units are shown, the ADI and AOEL are expressed in mg/kg bw per day. The ARfD is expressed in mg/kg bw.

Legend

RMS:Rapporteur Member State | Co-RMS:Co-Rapporteur Member State | ADI:Acceptable daily intake |
ARfD:Acute reference dose | AOEL:Acceptable operator exposure level

Last update: 07.04.2016

Anlage

K 10



Empfehlungen für die Aussaat von Winterrapssaatgut, das mit Cyantraniliprole behandelt ist

Ende April 2017 hat die polnische Zulassungsbehörde ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole für die Saatgutbehandlung von Winterraps zugelassen. Nach EU-Recht und deutschem Recht darf entsprechend behandeltes Saatgut nach Deutschland importiert und hier ausgesät werden.

Dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) liegen keine Informationen darüber vor, ob bzw. in welchem Umfang die Saatgutbehandlung in Polen einer Qualitätssicherung unterliegt, die eine weitestgehende Staubfreiheit gewährleistet. Aufgrund der hohen Bientoxizität und der systemischen Wirkungsweise von Cyantraniliprole empfiehlt das BVL allen Landwirten, die beabsichtigen, mit Lumiposa 625 FS behandeltes Saatgut auszusäen, vorsorglich die folgenden Aussaatbedingungen einzuhalten, um die Emission von Stäuben zu reduzieren:

- Die Aussaat sollte nur dann mit einem pneumatischen Gerät erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist.
- Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.
- Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen.

Des Weiteren sollten Betriebsleiter vorsorglich die zur Aussaat vorgesehenen Flächen mindestens 48 Stunden vor der Aussaat Imkern bekannt geben, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Aussaatflächen befinden.

Weitere Informationen

- [Empfehlungen für die Aussaat von Winterrapssaatgut, das mit Cyantraniliprole behandelt ist \(aktualisierte Fachmeldung\)](#)

Ausgabejahr 2017

Erscheinungsdatum 12.07.2017

Anlage

K 11

Anwendung von Cyantraniliprol

1. Auf welcher Datengrundlage basiert die Bewertung der Wirkung von Cyantraniliprol durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf Insekten?

Das Ergebnis der EU-Pflanzenschutzmittelwirkstoffprüfung beruht auf der in der Antwort zu Frage 26 thematisierten Schlussfolgerung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zur Risikobewertung des Wirkstoffs. Die Erstbewertung eines Pflanzenschutzmittels zur Saatgutbehandlung, das Cyantraniliprol enthält, wurde von den zuständigen Behörden in Polen durchgeführt, aktuelle weitere zonale Anträge sind bei den Behörden des Vereinigten Königreichs anhängig. Mehrere Anträge liegen seit Kurzem in Deutschland vor und werden geprüft (siehe Antwort zu Frage 3). Für die Erteilung der in der Antwort zu Frage 5 thematisierten Notfallzulassungen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) alle vorliegenden Erkenntnisse herangezogen. Für die Wirksamkeitsprüfung und die Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln für Honigbienen ist in Deutschland im Zulassungsverfahren gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes das Julius-Kühn-Institut (JKI) zuständig, für die Risikobewertung für wildlebende Hummeln, Wildbienen und andere Bestäuber ist das Umweltbundesamt (UBA) zuständig.

2. Welche Pflanzenbehandlungspräparate mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der EU, und welche davon dürfen in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden?

Aus der öffentlich zugänglichen Wirkstoffdatenbank der Europäischen Kommission geht hervor, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit Cyantraniliprol in Irland, Polen, Rumänien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich existieren. Für Polen ist bekannt, dass dort zumindest das Pflanzenschutzmittel Lumiposa 625 FS zur Saatgutbehandlung zugelassen ist. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

Regulär sind in Deutschland gegenwärtig keine Pflanzenschutzmittel zugelassen, die Cyantraniliprol enthalten. Auf die in der Antwort zu Frage 5 thematisierten Notfallzulassungen sowie die grundsätzliche Möglichkeit zur Nutzung des mit Lumiposa 625 FS in Polen behandelten Saatgutes auf der Grundlage der Zulassung in Polen wird verwiesen.

3. Welche Präparate mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland im Prozess der Zulassung und für welche Kulturen?

Wann ist mit der Entscheidung über eine Genehmigung zu rechnen?

In der Anlage 1 werden Cyantraniliprol-haltige Pflanzenschutzmittel aufgeführt, für die nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland Anträge auf Zulassungen vorliegen.

Die Informationen zu den einzelnen Pflanzenschutzmitteln gelten gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstaben e der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Abl. EU L 309/1) EU-weit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Insofern ist die Liste in der Anlage

nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Es wird darum gebeten diese als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ zu behandeln. Die Veröffentlichung der erbetenen Informationen ohne Einverständnis der betroffenen Antragsteller und Firmen würde nach Prüfung durch das BVL der Konkurrenz einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen und ermöglichen mit den Daten einen eigenen Vorteil zu erlangen. Es bestünde durch die Offenlegung die Gefährdung kommerzieller Interessen oder der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen, indem Rückschlüsse auf Beziehungen zwischen Herstellern oder Importeuren und Antragstellern oder Zulassungsinhabern ermöglicht werden.*

Derzeit liegen im BVL sieben Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol vor, hiervon sind zwei Anträge auf gegenseitige Anerkennung und fünf zonale Anträge, bei denen Deutschland beteiligter/betroffener Mitgliedstaat ist, also nicht die Erstbewertung für die Zone durchführt. Für die vorliegenden Anträge gilt die 120-Tage-Frist bis zur Entscheidung durch das BVL. Die Anträge befinden sich derzeit in verschiedenen Bearbeitungsstadien. Bei einem Antrag ist von einer Zulassungsentscheidung in naher Zukunft auszugehen.

4. Welche in der EU zugelassenen Pflanzenbehandlungspräparate werden aus EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland importiert und in welchem Umfang?

Da in Deutschland keine Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol regulär zugelassen sind, ist das Verbringen von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprol enthalten, aus anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt. Auf die Notfallzulassungen, die in der Antwort zu Frage 5 thematisiert werden, und die Möglichkeiten des Inverkehrbringens von behandeltem Saatgut aus Polen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird verwiesen.

5. Welche Notfallzulassungen wurden wann von wem in Deutschland beantragt, und welche wurden bislang wann genehmigt?

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über beantragte, erteilte oder abgelehnte Anträge auf Notfallzulassung von Cyantraniliprol-haltigen Pflanzenschutzmitteln in Deutschland seit dem Jahr 2015.

* Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Notfallzulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Cyantraniliprol in den Jahren 2015 bis 2018						
Mittelname	Kultur	Schadorganismus	Antrag vom	Antragsteller	Zulassungsbeginn	Zulassungsende
DuPont EXIREL	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle	Kirschessigfliege	15.12.17	Fachgruppe Obstbau	15.06.18	12.10.18
DuPont EXIREL	Johannisbeerartiges Beerenobst, Heidelbeerarten, Holunder	Kirschessigfliege	15.12.17	Fachgruppe Obstbau	01.06.18	28.09.18
DuPont EXIREL	Süß- und Sauerkirsche	Kirschessigfliege, Kirschfruchtfliege	15.12.17	Fachgruppe Obstbau	01.05.18	28.08.18
DuPont Benevia	Radies, Wirsing, Brokkoli	Kleine Kohlflye	30.03.17	Fachgruppe Gemüsebau	01.06.17/ 28.06.17	28.09.17/25.10.17
DuPont Benevia	Bundzwiebel	Thripse	30.03.17	Fachgruppe Gemüsebau	27.06.17	24.10.17
DuPont EXIREL	Johannisbeere, Stachelbeere, Heidelbeere	Kirschessigfliege	12.12.16	Fachgruppe Obstbau	15.06.17	12.10.17
DuPont EXIREL	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle	Kirschessigfliege	12.12.16	Fachgruppe Obstbau	07.06.17	04.10.17
DuPont EXIREL	Kirschen	Kirschessigfliege, Kirschfruchtfliege	12.12.16	Fachgruppe Obstbau	01.05.17	28.08.17
DuPont EXIREL	Himbeere, Brombeere	Kirschessigfliege	12.12.16	Fachgruppe Obstbau	abgelehnt	
DuPont EXIREL	Weinrebe	Kirschessigfliege	10.03.17	DuPont	01.07.17	29.10.17
DuPont EXIREL	Pflaume, Zwetsche, Mirabelle,	Kirschessigfliege	26.01.16	Fachgruppe Obstbau	01.06.16	28.09.16
DuPont EXIREL	Süß- und Sauerkirsche	Kirschessigfliege, Kirschfruchtfliege	26.01.16/29.04.16	Fachgruppe Obstbau	01.05.16	28.08.16
DuPont EXIREL	Süß- und Sauerkirsche	Kirschessigfliege	17.02.15	Fachgruppe Obstbau	abgelehnt	
DuPont LUMI-POSA	Winterraps	Kleine Kohlflye	03.02.15	LALLF – Mecklenburg-Vorpommern	abgelehnt	

6. Wie hoch sind die jährlich in Deutschland ausgebrachten Wirkstoffmengen der zugelassenen Pflanzenschutzpräparate nach den einzelnen Wirkstoffen, die zu den sogenannten Neonikotinoiden zählen, in den Jahren zwischen 2010 und 2016 (bitte nach Jahr, Wirkstoff und Menge auflisten)?

Nach § 64 des Pflanzenschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für inländische Abgabemengen oder ausgeführte Mengen von Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen. Das BVL veröffentlicht hierzu jährlich einen Bericht. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. September 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/9766 sowie auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann auf Bundestagsdrucksache

Anlage

K 12

Zulassung von Sulfoxaflor kommt in Frankreich vor Gericht

06.11.2017 - Alfons Deter



Générations Futures

BILD: WWW.GENERATIONS-FUTURES.FR

In Frankreich hat die Umweltorganisation „Générations Futures“ Rechtsmittel gegen die kürzlich erfolgte Zulassung des Insektizidwirkstoffs Sulfoxaflor eingelegt. Mit einer einstweiligen Verfügung soll zunächst jegliche Ausbringung der entsprechenden Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff unterbunden werden; zugleich strengt die Umweltorganisation eine Überprüfung der Zulassung durch das Verwaltungsgericht an.

Générations Futures sieht nach eigenen Angaben im Gebrauch von Sulfoxaflor eine „schwerwiegende und

unmittelbare“ Bedrohung für Bienen und andere Bestäuberinsekten und beruft sich dabei auf die Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Diese habe dem Wirkstoff bei der Zulassung auf europäischer Ebene ein „erhöhtes Risiko für Bienen“ bescheinigt.

Sulfoxaflor sei zudem 2015 durch die Europäische Kommission zugelassen worden, obwohl wichtige Daten zur Toxizität für Bienen und andere Bestäuberinsekten gefehlt hätten, betonte die Umweltorganisation. Obwohl dem Hersteller zwei Jahre zur Nachlieferung dieser Informationen eingeräumt worden seien, habe der Antrag bei der französischen Zulassungsbehörde, dem Amt für Gesundheitsschutz in Ernährung, Umwelt und Arbeit (ANSES), die entsprechenden Daten immer noch nicht enthalten.

Der Präsident von Générations Futures, François Veillerette, forderte, den Wirkstoff Sulfoxaflor sofort vom Markt zuziehen. Die tatsächliche Gefahr für die Bestäuberinsekten sei nicht abschließend geklärt; daher müsse die Regierung nun konsequent eingreifen und sich in Zukunft von Beginn an gegen jegliche Zulassung von neonicotinoiden Wirkstoffen stellen. Irland und Frankreich hatten in den vergangenen Wochen als erste EU-Staaten Pflanzenschutzmittel mit Sulfoxaflor zugelassen. Der Wirkstoff gehört chemisch gesehen nicht zu den Neonicotinoiden, verfügt aber über denselben Mechanismus.

Leserkommentare

Es gibt noch keine Kommentare. Seien Sie der Erste. Wir freuen uns über Ihre Meinung!